

Auszug aus dem Beratungsregister  
der Gemeinde Garnich

Oeffentliche Sitzung vom 1. Dezember 1967.

Datum der öffentlichen Ankündigung der Sitzung: 27. 11. 1967.

Datum der Einberufung der Gemeinderatsmitglieder: 27. 11. 1967.

Zugegen die Herren: JEMMING Félix, MANGEN Ernest, ECKERT Jean,  
BIVER J. B., HAUPERT Roger und KAYL Albert

Reglement über die Strassen- und Hausnummerschilder.

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die  
Gemeinden und Distrikte;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend  
die Bildung der Gemeindebehörden;

Gesehen Artikel 3, Titel XI, des Dekretes vom 16. - 24. August  
1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend die  
Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes  
vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldstrafen;

B e s c h l i e s s t

Art. 1 - Die Hauseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Strassen-  
schildern an den Stellen, welche vom Bürgermeister bezeichnet werden, ohne  
Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung zu dulden. Die Lieferung und  
Befestigung dieser Strassenschilder geschieht auf Kosten der Gemeinde.

Art. 2 - Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerschilder ihrer  
Häuser an den vom Bürgermeister bezeichneten Stellen unentgeltlich anbringen  
zu lassen. Die Lieferung und Befestigung dieser Schilder wird ebenfalls  
durch die Gemeinde besorgt.

Art. 3 - Es ist verboten, die Strassen- und Hausnummerschilder zu entfernen  
zu beschädigen oder unleserlich zu machen. Ist jedoch das Abnehmen der  
Strassen- und Hausnummerschilder infolge einer baulichen Veränderung, der  
Erneuerung oder Instandsetzung des Mauerputzes oder infolge eines sonstigen  
Umstandes notwendig, so ist der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet:

- a- Während der Dauer der Arbeiten die abgenommenen Schilder an einer anderen  
Stelle des Grundstückes zweckentsprechend gut sichtbar zu befestigen;
- b- Sofort nach Beendigung der Arbeiten die zeitweilig entfernten Schilder  
auf eigene Kosten an dem vorgeschriebenen Platz wieder anbringen zu lassen

Art. 4 - Bei Abänderung der Strassen- und Hausnummerschilder werden die  
früheren Bezeichnungen neben den neuen Bezeichnungen während der Dauer eines  
Jahres beibehalten, und als solche gekennzeichnet.

Art. 5 - Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Reglement  
werden mit einer Geldbusse von 50 - 500 Franken und mit einer Gefängnis-  
strafe von 1 - 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft, insofern  
nicht höhere Strafen vorgesehen sind.

Für gleichlautende Ausfertigung  
Garnich, den 20. Dezember 1967.  
der Bürgermeister,

*publié le 23.12.67*